

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident

Nr. 55 / 2012

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 08.08.2012

Inhalt Heft 55 / 2012

Seite

Organisation und Verfassung der Hochschule

Studien- und Prüfungsangelegenheiten

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR für die Studiengänge MASCHINENBAU (MB) vom 06.06.2012	4
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR für den Studiengang WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (WIW) vom 06.06.2012	26
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER für den Fernstudiengang ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (MEF) vom 20.06.2012	45

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen
Grades

BACHELOR

für die Studiengänge

MASCHINENBAU (MB)

vom 06. Juni 2012

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster und Fachpraktikum
- § 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Arten der Prüfungsleistungen
- § 16 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 20 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 21 Zusatzmodulprüfungen
- § 22 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Bachelorprüfung

- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums
- § 29 Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit
- § 30 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 31 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 32 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 33 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 34 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsregelungen
- § 36 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

¹Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in Anlage 4a bzw. 4b dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d. i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens fünf. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i. d. R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Die Ziele des Studiums unterscheiden sich, wenn auch geringfügig, je nach der gewählten Variante des Studiengangs (vgl. § 4 Absatz 5, Anhänge 4 und 5). Ziel des Studiums ist in beiden Studiengangsvarianten, durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden auf den Gebieten Technischen Mechanik, Konstruktion und Computer Aided Design (CAD), Werkstofftechnik und Fertigungstechnik die Absolventen zu befähigen, in Forschung und Entwicklung, Produktionsvorbereitung und Produktion, Maschinen- und Anlageninstandhaltung, Qualitätssicherung in der Industrie, insbesondere in der Fahrzeug- und Zulieferindustrie, sowie im öffentlichen Dienst oder als Selbstständige in Ingenieurbüros mit Erfolg tätig zu werden.

Im achtsemestrigen Studiengang werden die berufsorientierten Fähigkeiten und Kompetenzen durch die Einführung eines zusätzlichen überwiegend praktischen Semesters gestärkt. Dieses Semester ermöglicht es, in Praktika bzw. Projekten, die man im Rahmen der Forschungsarbeit am Fachbereich oder auch in der Industrie absolvieren kann, eingebunden zu werden. Weiterhin ist das Berufspraktikum um vier Wochen verlängert. Bei Nutzung online-basierter Wahlpflichtangebote ist es somit möglich, das siebente Semester als Mobilitätsfenster zum Aufenthalt in der Industrie im In- oder Ausland komplett nutzen zu können. Diese Flexibilität ermöglicht einen individuellen Zuschnitt des Studiums auf die persönliche Karriereplanung. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(4) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Maschinenbau. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang

in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4a bzw. 4b), der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage (4a und 4b) gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 18.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweis zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

§ 3

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 20.

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester (Anlage 5a).

(2) Das Studium enthält Berufspraktika².

(3) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 7. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 210 Credits nachzuweisen.

(5) Studierende können ihre Studiendauer auf freiwilliger Basis um ein weiteres praxisorientiertes Semester

²An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer ausländischen Partnerhochschule treten, vgl. § 11 Absatz 4.

verlängern und abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 das Bachelorstudium nach acht Semestern und mit 240 Credits abschließen (Anlagen 4b und 5b). Dieser Studiengangswechsel wird nicht vor dem Beginn des 6. Fachsemesters im Zusammenhang mit einer individuellen Studienfachberatung mit dem Studienfachberater vereinbart.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor – anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 15 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9

Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4a bzw. 4b). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichs jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben (Bildungsausländer) belegen an Stelle der Fremdsprachenausbildung grundsätzlich Deutsch. Sofern die in Anlage 4a bzw. 4b benannte Prüfung zum Regelstudienzeitpunkt nicht mit Erfolg abgelegt wird, ist die Teilnahme am Deutschunterricht im nachfolgenden Studienverlauf obligatorisch bis der Prüfungserfolg nachgewiesen ist.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10

Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteile des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur

beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4a bzw. 4b) gesondert auszuweisen.

§ 11

Berufspraktikum, Mobilitätsfenster und Fachpraktikum

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums ist in Anlage 5a bzw. 5b festgelegt.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

(4) An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine Studienphase an einer kooperierenden ausländischen Hochschule treten – Mobilitätsfenster. Dieses Studium soll in Umfang und Kreditierung dem Berufspraktikum entsprechen. Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen in Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Fachbereichen geregelt werden.

(5) Das Fachpraktikum ist eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von sechs Wochen. Es ist bis zum Ende des 3. Semesters nachzuweisen. Es wird empfohlen, das Fachpraktikum vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Berufsausbildungen und Dienstverhältnisse können ganz oder teilweise angerechnet werden.

(6) Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

§ 12

Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

(1) Es sind verpflichtende Lehrveranstaltungen zur Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur einschließlich der Nutzung von Informationssystemen im Umfang von zwei Credits anzubieten.

(2) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen soll im Wahlpflichtbereich das Modul „studium generale“ im Umfang von fünf Credits absolviert werden. Bis zu drei Credits (ein Credit pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Die Komponenten der Absätze 1 und 2 können auch in einem Modul zusammengefasst werden.

III.

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern. Negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 18. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 14

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4a bzw. 4b dieser Ordnung ablegen. Mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen

sich zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren, mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen sind letztmalig am **fünften** Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 17 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **zehnten** Kalendertag vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 15

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 4a bzw. 4b geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 4a bzw. 4b geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Ausei-

nersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 16

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen

Prüfungen (§ 15 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 15 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gelten § 19 Absatz 1 und § 23.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten³ zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

³Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
<u>1,3 = mindestens 90 Prozent</u>
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
<u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u>
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
<u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u>
3,7 = mindestens 55 Prozent
<u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u>
5,0 = < 50 Prozent

§ 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von zwei Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung müssen diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 15 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(6) Die in einem der Studiengänge (sieben- bzw. achtsemestrig) erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung oder einen Leistungsnachweis abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten in dem anderen Studiengang nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 20

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4a bzw. 4b sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 21 Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4a bzw. 4b vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 22

Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 13 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 25

Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 29, 30, 33 und 34 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV.

Bachelorprüfung

§ 26

Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4a bzw. 4b),
4. Prüfungsvorleistungen (Anlage 4a bzw. 4b),
5. der Nachweis des Berufspraktikums lt. Praktikumsordnung.

§ 27

Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4a bzw. 4b wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8-fache der Note nach Satz 1, dem 0,15-fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i. d. R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3
B	über	1,3 bis 2,0
C	über	2,0 bis 3,0
D	über	3,0 bis 3,7
E	über	3,7 bis 4,0

**V.
Bachelorarbeit und Kolloquium**

§ 28

Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

§ 29

Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **zehn** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 28 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 genügt.

§ 30

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 5. Fachsemesters gemäß Anlage 4a bzw. 4b noch nicht erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 31

Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben⁴. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 29 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 32

Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 18 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 18 Absatz 2.

§ 33

Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 26 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums

⁴Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17. 06. 2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28. 01. 2010.

bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 18 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 18 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 34

Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 19 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 28) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01. 10. 2012 in den Studiengang Maschinenbau immatrikuliert werden, gültig.

§ 36

In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 06. 06. 2012 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 13. 06. 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 07. 08. 2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 55/2012 am 08.08.2012.

Köthen, den 07.08.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Bachelorurkunde

Bachelor's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich

**Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen**

verleiht aufgrund der
bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang

Maschinenbau

den Bachelorgrad

Bachelor of Engineering (B. Eng.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
**Electrical, Mechanical
and Industrial Engineering**

has awarded the academic degree of

Bachelor of Engineering (B. Eng.)

after the successful completion of examinations
following a course in

Mechanical Engineering.

Köthen, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan **Prof. Dr. Vorname Name**
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses **Prof. Dr. Vorname Name**
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung
Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen**

die Bachelorprüfung im Studiengang

Maschinenbau

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's
Programme

Mechanical Engineering

in the Department of

**Electrical, Mechanical
and Industrial Engineering**

Gesamtnote der Bachelorprüfung X,y

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

Credits CCC

ECTS A...E

Köthen, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan **Prof. Dr. Vorname Name**
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses **Prof. Dr. Vorname Name**
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule
Compulsory Modules

PM 1
CS 1

·
·

PM n
CS n

Credits
Credits

Noten
Grades

C

X,y

C

X,y

Wahlpflichtmodule
Electoral Compulsory Modules

WPM 1
ECS 1

·
·

WPM n
ECS n

C

X,y

C

X,y

Thema der Bachelorarbeit:
Subject of the Bachelor Thesis:

Bachelorarbeit
Bachelor Thesis

C

X,y

Kolloquium
Colloquium

C

X,y

Zusatzmodule
Additional Modules

ZM 1
AS 1

·

ZM n
AS n

C

X,y

C

X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s. a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e. t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 3



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name	Mustermann
1.2 First Name	Max
1.3 Date, Place, Country of Birth	20. September 1985, Köthen, Germany
1.4 Student ID Number or Code	9 99 99 99

2 QUALIFICATION

2.1 Name of qualification	Bachelor of Engineering (B. Eng.)
2.2 Main fields of study	Mechanical Engineering
2.3 Institution awarding the qualification	Hochschule Anhalt Anhalt University of Applied Sciences
2.4 Institution administering studies	College of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
2.5 Language of instruction/examination	German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level	Bachelor
3.2 Official length of programme	Three and a half year, 210 ECTS-Credits ⁵
3.3 Prerequisites	Higher education

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of study	full time
4.2 Programme prerequisites / qualification profile of the graduate	<p>In the Bachelor's Programme for Mechanical Engineering students acquire broad knowledge of mathematics, science and engineering. Combined with the capability to use techniques, skills and modern engineering tools they are well trained to self-consistently work in all areas of mechanical engineering.</p> <p>Students learn analysis and design of mechanical components and systems, processes in production, operation and monitoring as well as the selection of facilities and equipment.</p> <p>The students possess a sound background in the basic knowledge and range of techniques in the above mentioned areas of competence which were obtained during team projects where students were encouraged to design, develop and operate facilities. In particular they are able to adjust to technological changes very quickly.⁶</p> <p>With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. apply their knowledge of product development, maintenance and operation in the fields of mechanical engineering and be able to integrate their ideas and problem solving skills 2. compile, assess and interpret relevant information 3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues 4. sustain the momentum of independent learn processes 5. formulate and argue professional opinions/criteria 6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals 7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

⁵für die 8-semesterige Ordnung gilt: Four years, 240 ECTS-Credits

⁶bei der 8-semesterige Ordnung ist folgender Absatz zu ergänzen: In the four year course, the additional semester is committed to the strengthening of practical competences and capabilities. This is achieved by adding further projects and / or an internship which can be carried out either in the context of a research project at the university or in a company. Additionally offered e-learning module permit the students to acquire basic competences to pursue life-long-learning. The additional flexibility will also permit to utilize the seventh semester to study abroad during a complete six month period. In total, the four year course allows the individual tailoring of the studies to the individual career-goals of each student.

4.3 Programme details

See transcript for list of courses and grades as well as the Certificate of Examination for a Bachelor's Degree including the subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

A	best 10 %
B	next 25 %
C	next 30 %
D	next 25 %
E	last 10 % of Graduates.

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission to Master Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

5.2 Professional status

**Graduates of the Bachelor's programme are competent in all aspects relating to the development of mechanical engineering, electronics and information technology.
This includes the right to hold the professional title of Engineer.**

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Accredited on...

6.2 Further information sources

About the institution and the programme: www.hs-anhalt.de

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelor's Degree Certificate of YYYY-MM-DD
- Certificate of Examination for a Bachelor's Degree of YYYY-MM-DD

Köthen, YYYY Month DD

(Seal/Stamp)

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Maschinenbau

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

- Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
PRO Projekt
B Beleg
P Präsentation
PK Präsentation und Kolloquium
Ba Bachelorarbeit
- Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
TN80 Teilnahmenachweis 80 %
TN90 Teilnahmenachweis 90 %
- Abkürzungen: RS Regelsemester
V Anzahl der Vorlesungsstunden pro Woche
Ü Anzahl der Übungsstunden pro Woche
P Anzahl der Praktikumsstunden pro Woche
SWS Semesterwochenstunden bezogen auf 15 Wochen
Cr Credits = Workload der Studierenden in ECTS-Punkten

Bachelor-Studiengang Maschinenbau (sieben Semester)

	Credits	5	10	15	20	25	30	
1. Sem.	Mathematik	Physik		Technische Mechanik	Werkstofftechnik	SoftSkills	CAD	
2. Sem.		Programmierung						
3. Sem.	Maschinenelemente	Masch.dyn.	MKS	MSR	Elektrotechnik	Spanlose Fertigung	Spanende Fertigung	
4. Sem.		Mech. Antriebstechn.		WPM 1	Thermodynamik	Strömungsmechanik	FEM	
5. Sem.	Konstruktion	WPM 2		WPM 3	Fügetechnik	Wahl-modulblock		
6. Sem.		Berufspraktikum (einschließlich BWL (online))		Berufspraktikum				
7. Sem.	Berufspraktikum (einschließlich BWL (online))				Bachelorarbeit und Kolloquium			

Bachelor-Studiengang Maschinenbau (acht Semester)

	Credits	5	10	15	20	25	30	
1. Sem.	Mathematik	Physik		Technische Mechanik	Werkstofftechnik	SoftSkills	CAD	
2. Sem.		Programmierung						
3. Sem.	Maschinenelemente	Masch.dyn.	MKS	MSR	Elektrotechnik	Spanlose Fertigung	Spanende Fertigung	
4. Sem.		Mech. Antriebstechn.		WPM 1	Thermodynamik	Strömungslehre	FEM	
5. Sem.	Konstruktion	WPM 2		WPM 3	Fügetechnik	Wahl-modulblock		
6. Sem.		WPM 5 (online)		WPM 4		Leichtbau	Berufspraktikum	
7. Sem.	WPM 5 (online)		Mechatronik (online)		Projekte/Praktika		Berufspraktikum	
8. Sem.	Berufspraktikum (einschließlich BWL (online))				Bachelorarbeit und Kolloquium			

math.-naturwiss. Grundlagen	Wahlpflichtmodule
ingenieurwiss. Grundlagen	CAE-Module
Konstruktionsmodule	Berufspraktikum
fertigungstechnische Module	Abschlussarbeit

Einer dieser beiden Modulblöcke ist zu wählen:

Modulblock Fahrzeugbau	Grdl. Fahrzeugtechnik	Kraft- u. Arb.masch.
	Fahrwerktechnik	
Modulblock Fertigung	Kunststofftechnik	CAM
	Fertig.messt./Werkzeugma.	

Softskills besteht aus Fremdsprache, Literatur- und Fachinformationssysteme, Selbstorganisation und Lerntechniken u. Maschinenbau-Seminar

Anlage 4a: Studienplan des Bachelor-Studiengangs Maschinenbau (7-Semester-Version)

B. Eng. in MB	SWS	Cr	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				GesStd				
			15 Wochen			Cr	15 Wochen			Cr	15 Wochen			Cr	15 Wochen			Cr	15 Wochen			Cr	12 Wochen			Cr	18 Wochen			Cr					
			V	Ü	P		V	Ü	P		V	Ü	P		V	Ü	P		V	Ü	P		V	Ü	P		V	Ü	P						
Grundlagenmodule																																			
Soft Skills	8	10	1	2	1	5	0	4	0	5																				120					
Mathematik 1	5	5	3	2	0	5																								75					
Mathematik 2	11	10					3	2	1	5	3	2	0	5																165					
Physik	4	5	2	1	1	5																								60					
Programmierung	8	10					2	0	2	5	2	0	2	5																120					
Technische Mechanik 1	5	5	3	2	0	5																								75					
Technische Mechanik 2	9	10					3	2	0	5	2	2	0	5																135					
Werkstofftechnik	8	10	2	1	1	5	2	1	1	5																				120					
CAD	8	10	2	0	2	5	2	0	2	5																				120					
Grundlagen der Elektrotechnik	5	5									3	1	1	5																75					
Thermodynamik	4	5													2	2	0	5												60					
Strömungsmechanik	4	5													2	2	0	5												60					
Mess- Steuer- u.Regelungstechnik	4	5													3	0	1	5												60					
Vertiefungsmodule																																			
Spanlose Fertigung	4	5									2	0	2	5																60					
Spanende Fertigung	4	5									2	0	2	5																60					
Maschinenelemente	10	10													3	2	0	5	3	2	0	5								150					
Maschinendynamik	4	5													2	0	2	5												60					
Finite Elemente Methode 1	4	5													2	0	2	5												60					
Mechanische Antriebe	4	5																	2	1	1	5								60					
Fügetechnik	4	5																	2	0	2	5								60					
Konstruktion	4	5																								3	1	1	5	60					
Leichtbau	4	5																								3	0	2	5	60					
Modulblock Fahrzeugbau *																																			
Kraft- und Arbeitsmaschinen	4	5																	2	2	0	5								60					
Grundlagen der Fahrzeugtechnik	4	5																	3	0	1	5								60					
Grundlagen der Fahrwerkstechnik	3,2	5																								3	0	1	5	48					
Modulblock Fertigung *																																			
Computer Aided Manufacturing (CAM)	4	5																	2	0	2	5								60					
Kunststofftechnik	4	5																	2	1	1	5								60					
Fertigungsmesstechnik/Werkzeugmaschinen	4	5																								3	0	2	5	60					
Wahlpflichtmodule																																			
Wahlpflichtmodul 1	4	5																	2	1	1	5								60					
Wahlpflichtmodul 2	4	5																								3	1	1	5	60					
Wahlpflichtmodul 3	4	5																								3	1	1	5	60					
Praktikum/ Abschlussarbeit																																			
Berufspraktikum + BWL (online)	-	20																											5	15	0				
Bachelorarbeit	-	12																												12	0				
Kolloquium	-	3																												3	0				
Gesamtsumme	148	210	13	8	5	30	12	9	6	30	14	5	7	30	14	6	5	30	14	6	5	30	14	6	5	30	15	3	6	30	0	0	0	30	2103

* einer der beiden Blöcke ist zu wählen

Wahlpflichtmodule siehe Prüfungsplan

Anlage 4a: Studien- und Prüfungsplan des Bachelor-Studiengang Maschinenbau (7-Semester-Version)

ab Matrikel 2012

Prüfungsmodule	Compulsory Modules
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement
Soft Skills 1	Soft Skills 1
Mathematik 1	Mathematics 1
Mathematik 2	Mathematics 2
Physik	Physics
Programmierung	Programming
Technische Mechanik 1	Technical Mechanics 1
Technische Mechanik 2	Technical Mechanics 2
Werkstofftechnik	Material Engineering
Computer Aided Design (CAD)	Computer Aided Design (CAD)
Grundlagen der Elektrotechnik	Electrical Engineering
Thermodynamik	Thermodynamics
Strömungsmechanik	Fluid Mechanics
Mess-, Steuer- u. Regelungstechnik	Measurement and Control Technology
Spanlose Fertigung	Chipless Manufacturing
Spanende Fertigung	Metal-Cutting Manufacturing
Maschinenelemente	Machine Components
Maschinendynamik	Dynamics of Machines
Finite Elemente Methode 1	Finite-Element.Method 1
Mechanische Antriebe	Drives Engineering
Fügetechnik	Joining Technology
Konstruktion	Design Engineering
Leichtbau	Lightweight Construction
Modulblock Fahrzeugbau*	
Kraft- und Arbeitsmaschinen	Energy Machines
Grundlagen der Fahrzeugtechnik	Fundamentals of Automotive Engineering
Grundlagen der Fahrwerkstechnik	Fundamentals of Chassis Engineering
Modulblock Fertigung*	
Computer Aided Manufacturing (CAM)	Computer Aided Manufacturing (CAM)
Kunststofftechnik	Plastics Engineering
Fertigungsmesstechnik/Werkzeugmaschinen	production measurement technology/machine tools
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Modules 1
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Modules 2
Wahlpflichtmodul 3	Electoral Compulsory Modules 3
Berufspraktikum und BWL (online)	Work Experience and Business Administration
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Kolloquium	Colloquium
Summen	

Stundentafel				
RS	V	Ü	P	Credits
3.	-	-	-	-
1.	1	2	1	10
2.	0	4	0	5
1.	3	2	0	5
2.	3	2	1	10
3.	3	2	0	10
1.	2	1	1	5
2.	2	0	2	10
3.	2	0	2	10
1.	3	2	0	5
2.	3	2	0	10
3.	2	2	0	10
1.	2	1	1	10
2.	2	1	1	10
1.	2	0	2	10
2.	2	0	2	10
3.	3	1	1	5
4.	2	2	0	5
4.	2	2	0	5
4.	3	0	1	5
3.	2	0	2	5
3.	2	0	2	5
4.	3	2	0	10
5.	3	2	0	10
4.	2	0	2	5
4.	2	0	2	5
5.	2	1	1	5
5.	2	0	2	5
6.	3	1	1	5
6.	3	0	2	5
5.	2	2	0	5
5.	3	0	1	5
6.	3	0	1	5
5.	2	0	2	5
5.	2	1	1	5
6.	3	0	2	5
5.	2	1	1	5
6.	3	1	1	5
6.	3	1	1	5
6.	0	0	0	20
7.	0	0	0	15
7.	0	0	0	15
-	82	37	34	210
-	153			

Prüfungen		
Prüfungs-vorleistung	Art der Prüfung	Dauer
1 LNW	-	-
2 LNW	-	-
1 LNW, TN80	K	90 min
	K	120 min
1 LNW	-	-
1)	K	150 min
1 LNW	K	120 min
1 LNW	-	-
-	K	120 min
1 LNW	K	120 min
1 LNW	-	-
1)	K	150 min
1 LNW	-	-
1 LNW	K	120 min
1 LNW	-	-
-	B	-
-	K	120 min
-	K	120 min
-	K	120 min
1 LNW	K	120 min
1 LNW	K	120 min
1 LNW	K	120 min
1 LNW	K	120 min
1 LNW	-	-
5)	K	150 min
1 LNW	K	120 min
1 LNW	B	-
5)	K	120 min
1 LNW	K	120 min
6)	B	-
7)	B	-
-	K	120 min
-	B	-
-	B	-
1 LNW	B	-
-	K	120 min
-	B	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
1 LNW	B+P	-
§ 30	Ba	-
§ 33 (1)	PK	30 min

Wahlpflichtmodule	Compulsory Modules
Fertigungssimulation mit Plant Simulation	Production Simulation with Plant Simulation
Soft Skills 2	Soft Skills 2
Elektronik und Digitaltechnik	Electronics and Digital Technology
Spanisch	Spanish
Schweißtechnik	Welding Technology
Solarauto	Solar Car
Existenzgründung	Entrepreneurship
Kostenrechnung (online)	Cost Accounting
Projektmanagement	Project Management
Projektarbeit	Project Works
Teilnahme am Kurs Euroschweißingenieur Teil 1 und 2)	Participation in the training as International Welding Engineer (Chapter 1 and 2)
Teilnahme am Kurs Euroschweißingenieur Teil 3)	Participation in the training as International Welding Engineer (Chapter 3)

Stundentafel				
RS	V	Ü	P	Credits
7)	2	0	2	5
7)	2	2	0	5
7)	2	1	1	5
5.	1	1	0	5
6.	1	1	0	5
7)	2	0	2	5
3)	0	0	4	5
7)	2	2	0	5
7)	2	2	0	5
7)	2	2	0	5
7)	0	4	0	5
5.	0	0	5	5
6.	0	0	20	10

Prüfungen		
Prüfungs-vorleistung	Art der Prüfung	Dauer
-	K	90 min
-	K	90 min
1 LNW	K	90 min
1 LNW	-	-
1 LNW	K	90 min
1 LNW	K	120 min
-	B	-
-	PRO	-
-	K	90 min
-	K	90 min
-	B	-
-	oP 7)	-
-	oP 7)	-

sowie aktualisiertes Angebot

* einer der beiden Blöcke ist zu wählen
 7) Abschluss des vorangegangenen Moduls dieses Faches ist Prüfungsvorleistung
 7) Soft Skills besteht aus Literatur- und Fachinformationssysteme, Selbstorganisation u. Lerntechniken und Fremdsprache: für Bildungsinländer "Englisch", für Bildungsausländer "Deutsch als Fremdsprache", Standardsoftware und MB-Seminar
 7) siehe aktuelle Liste der Wahlpflichtmodule des Fachbereichs EMW
 7) LNW besteht aus dem Bestehen der Module Werkstofftechnik, Spanlose Fertigung u. Spanende Fertigung
 7) LNW besteht aus einer Belegarbeit und dem Bestehen der Module Werkstofftechnik, Technische Mechanik und Mathematik 2
 7) LNW besteht aus dem Bestehen der Module Maschinenelemente und Mechanische Antriebe
 7) Lehrgang an der SLV Halle
 7) LNW besteht aus der Prüfung zu Teil 1 und TN 90 für Teil 2
 7) LNW besteht aus den schriftlichen Prüfungen zu Teil 3

Anlage 4b: Studienplan des Bachelor-Studiengangs Maschinenbau (8-Semester-Version)

B. Eng. in MB	SWS	Cr	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				8. Sem.				GesStd		
			15 Wochen			Cr	15 Wochen			Cr	15 Wochen			Cr	15 Wochen			Cr	15 Wochen			Cr	12 Wochen			Cr	12 Wochen			Cr	20 Wochen			Cr			
			V	U	P		V	U	P		V	U	P		V	U	P		V	U	P		V	U	P		V	U	P		V	U	P				
Grundlagenmodule																																					
Soft Skills	8	10	1	2	1	5	0	4	0	5																									120		
Mathematik 1	5	5	3	2	0	5																													75		
Mathematik 2	11	10					3	2	1	5	3	2	0	5																					165		
Physik	4	5	2	1	1	5																													60		
Programmierung	8	10					2	0	2	5	2	0	2	5																					120		
Technische Mechanik 1	5	5	3	2	0	5																													75		
Technische Mechanik 2	9	10					3	2	0	5	2	2	0	5																					135		
Werkstofftechnik	8	10	2	1	1	5	2	1	1	5																									120		
CAD	8	10	2	0	2	5	2	0	2	5																									120		
Grundlagen der Elektrotechnik	5	5									3	1	1	5																					75		
Thermodynamik	4	5										2	2	0	5																				60		
Strömungsmechanik	4	5										2	2	0	5																				60		
Mess- Steuer- u.Regelungstechnik	4	5										3	0	1	5																				60		
Vertiefungsmodule																																					
Spanlose Fertigung	4	5								2	0	2	5																						60		
Spanende Fertigung	4	5								2	0	2	5																							60	
Maschinenelemente	10	10												3	2	0	5	3	2	0	5														150		
Maschinendynamik	4	5												2	0	2	5																			60	
Finite Elemente Methode 1	4	5												2	0	2	5																			60	
Mechanische Antriebe	4	5															2	1	1	5																60	
Fügetechnik	4	5															2	0	2	5																60	
Konstruktion	4	5																																		60	
Leichtbau	4	5																																		60	
Mechatronik (online)	4	5																																		60	
Modulblock Fahrzeugbau *																																					
Kraft- und Arbeitsmaschinen	4	5															2	2	0	5															60		
Grundlagen der Fahrzeugtechnik	4	5															3	0	1	5																60	
Grundlagen der Fahrwerkstechnik	3,2	5																																		48	
Modulblock Fertigung *																																					
Computer Aided Manufacturing (CAM)	4	5															2	0	2	5																60	
Kunststofftechnik	4	5															2	1	1	5																60	
Fertigungsmesstechnik/Werkzeugmaschinen	4	5																																			60
Wahlpflichtmodule																																					
Wahlpflichtmodul 1	4	5															2	1	1	5																60	
Wahlpflichtmodul 2	4	5																																			60
Wahlpflichtmodul 3	4	5																																			60
Wahlpflichtmodul 4 **	4	5																																			60
Wahlpflichtmodul 5	4	5																																			60
Projekte und Praktika																																					
Projekte/Praktika in Hochschule	-	10																																		0	
Berufspraktikum + BWL (online)	-	25																																		15	0
Abschlussarbeit																																					
Bachelorarbeit	-	12																																		12	0
Kolloquium	-	3																																		3	0
Gesamtsumme																																					
	160	240	13	8	5	30	12	9	6	30	14	5	7	30	14	6	5	30	14	6	5	30	18	4	7	30	6	3	1	30	0	0	0	30	2283		
			26				27				26				25				25				29				10				0						

Anlage 4b: Studien- Prüfungsplan des Bachelor-Studiengang Maschinenbau (8-Semester-Version)

ab Matrikel 2012

Prüfungsmodule	Compulsory Modules
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement
Soft Skills 1	Soft Skills 1
Mathematik 1	Mathematics 1
Mathematik 2	Mathematics 2
Physik	Physics
Programmierung	Programming
Technische Mechanik 1	Technical Mechanics 1
Technische Mechanik 2	Technical Mechanics 2
Werkstofftechnik	Material Engineering
CAD	Computer Aided Design (CAD)
Grundlagen der Elektrotechnik	Electrical Engineering
Thermodynamik	Thermodynamics
Strömungsmechanik	Fluid Mechanics
Mass-, Steuer- u. Regelungstechnik	Measurement and Control Technology
Spanlose Fertigung	Chipless Manufacturing
Spanende Fertigung	Metal-Cutting Manufacturing
Maschinenelemente	Machine Components
Maschinendynamik	Dynamics of Machines
Finite Elemente Methode 1	Finite-Element.Method 1
Mechanische Antriebe	Drives Engineering
Fügetechnik	Joining Technology
Konstruktion	Design Engineering
Leichtbau	Lightweight Construction
Modulblock Fahrzeugbau*	
Kraft- und Arbeitsmaschinen	Energy Machines
Grundlagen der Fahrzeugtechnik	Fundamentals of Automotive Engineering
Grundlagen der Fahrwerkstechnik	Fundamentals of Chassis Engineering
Modulblock Fertigung*	
Computer Aided Manufacturing (CAM)	Computer Aided Manufacturing (CAM)
Kunststofftechnik	Plastics Engineering
Fertigungsmesstechnik/Werkzeugmaschinen	production measurement technology / machine tools
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Modules 1
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Modules 2
Wahlpflichtmodul 3	Electoral Compulsory Modules 3
Wahlpflichtmodul 4	Electoral Compulsory Modules 4
Wahlpflichtmodul 5	Electoral Compulsory Modules 5
Mechatronik (online)	Mechatronics
Projekte/Praktika an Hochschule	Projects/Internships
Berufspraktikum und BWL (online)	Work Experience and Business Administration
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Kolloquium	Colloquium
Summen	

Stundentafel (15 Wochen)				
RS	V	Ü	P	Credits
3.	-	-	-	-
1.	1	2	1	
2.	0	4	0	10
1.	3	2	0	5
2.	3	2	1	
3.	3	2	0	10
1.	2	1	1	5
2.	2	0	2	10
3.	2	0	2	5
1.	3	2	0	10
2.	3	2	0	10
3.	2	2	0	5
1.	2	1	1	10
2.	2	1	1	10
1.	2	0	2	10
3.	3	1	1	5
4.	2	2	0	5
4.	2	2	0	5
4.	3	0	1	5
3.	2	0	2	5
3.	2	0	2	5
4.	3	2	0	10
5.	3	2	0	10
4.	2	0	2	5
4.	2	0	2	5
5.	2	1	1	5
5.	2	0	2	5
6.	3	1	1	5
6.	3	0	2	5
5.	2	2	0	5
5.	3	0	1	5
6.	3	0	1	5
5.	2	0	2	5
5.	2	1	1	5
6.	3	0	2	5
5.	2	1	1	5
6.	3	1	1	5
7.	3	1	1	5
7.	3	2	0	5
7.	0	0	0	10
7.	0	0	0	25
8.	0	0	0	
8.	0	0	0	15
8.	0	0	0	
-	91	41	36	240
	168			

Prüfungen		
Prüfungs- vorleistung	Art der Prüfung	Dauer
1 LNW	-	-
2 LNW	-	-
1 LNW, TN80	K	90 min
	K	90 min
1 LNW	-	-
1)	K	150 min
1 LNW	K	120 min
1 LNW	-	-
-	K	120 min
1 LNW	K	90 min
1 LNW	-	-
1)	K	150 min
1 LNW	-	-
1 LNW	K	120 min
1 LNW	-	-
-	B	-
-	K	120 min
-	K	120 min
-	K	120 min
1 LNW	K	120 min
1 LNW	K	120 min
1 LNW	-	-
5)	K	150 min
1 LNW	K	120 min
1 LNW	B	-
5)	K	120 min
1 LNW	K	120 min
5)	B	-
5)	B	-
-	K	120 min
-	B	-
-	B	-
1 LNW	B	-
-	K	120 min
-	B	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
-	-	-
1 LNW	PRO	-
1 LNW	B+P	-
§ 30	Ba	-
§ 33 (1)	PK	30 min

Wahlpflichtmodule	Compulsory Modules
Fertigungssimulation mit Plant Simulation	Production Simulation with Plant Simulation
Soft Skills 2	Soft Skills 2
Elektronik und Digitaltechnik	Electronics and Digital Technology
Spanisch	Spanish
Schweißtechnik	Welding Technology
Solarauto	Solar Car
Existenzgründung	Entrepreneurship
Kostenrechnung (online)	Cost Accounting
Projektmanagement	Project Management
Projektarbeit	Project Works
Teilnahme am Kurs Euroschweißingenieur Teil 1 und 2)	Participation in the training as International Welding Engineer (Chapter 1 and 2)
Teilnahme am Kurs Euroschweißingenieur Teil 3)	Participation in the training as International Welding Engineer (Chapter 3)

Stundentafel				
RS	V	Ü	P	Credits
3)	2	0	2	5
3)	2	2	0	5
3)	2	1	1	5
5.	1	1	0	5
6.	1	1	0	5
3)	2	0	2	5
3)	0	0	4	5
3)	2	2	0	5
3)	2	2	0	5
3)	2	2	0	5
3)	0	4	0	5
5.	0	0	5	5
6.	0	0	20	10

Prüfungen		
Prüfungs- vorleistg.	Art der Prüfung	Dauer
-	K	90 min
-	K	90 min
1 LNW	K	90 min
1 LNW	-	-
1 LNW	K	90 min
1 LNW	K	120 min
-	B	-
-	PRO	-
-	K	90 min
-	K	90 min
-	B	-
-	-	-
-	oP ³⁾	-
-	oP ³⁾	-

sowie aktualisiertes Angebot

* einer der beiden Blöcke ist zu wählen

1) Abschluss des vorangegangenen Moduls dieses Faches ist Prüfungsvorleistung

2) Soft Skills besteht aus Literatur- und Fachinformationssysteme, Selbstorganisation u. Lerntechniken und Fremdsprache: für Bildungsländer "Englisch", für Bildungsländer "Deutsch als Fremdsprache", Standardsoftware und MB-Seminar

3) siehe aktuelle Liste der Wahlpflichtmodule des Fachbereichs EMW

4) LNW besteht aus dem Bestehen der Module Werkstofftechnik, Spanlose Fertigung u. Spanende Fertigung

5) LNW besteht aus einer Belegarbeit und dem Bestehen der Module Werkstofftechnik, Technische Mechanik und Mathematik 2

6) LNW besteht aus dem Bestehen der Module Maschinenelemente und Mechanische Antriebe

7) Lehrgang an der SLV Halle

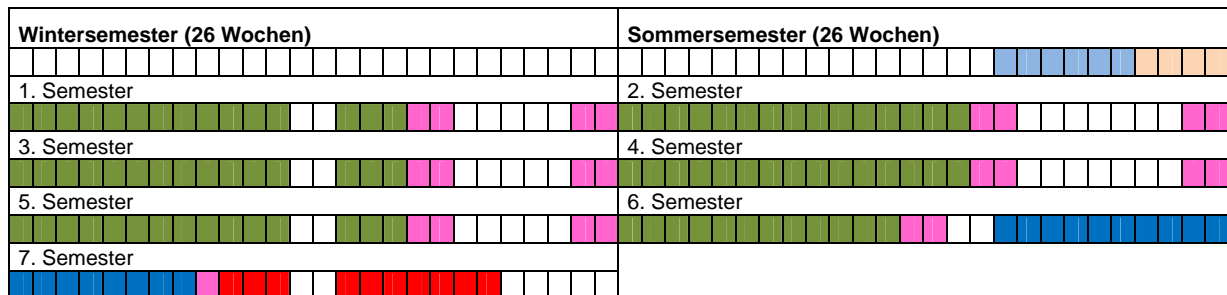
8) LNW besteht aus der Prüfung zu Teil 1 und TN 90 für Teil 2

9) LNW besteht aus den schriftlichen Prüfungen zu Teil 3

Regelstudienverlauf (siebensemestriges Studium)

1. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
2. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
3. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
4. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
5. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
6. Semester	12 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	18 Wochen Berufspraktikum, Mobilitätsfenster	2 Wochen Prüfungen	30 Credits
7. Semester	10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium		1 Woche Prüfungen, begleitende Lehrveranstaltungen als online-Kurse im Umfang von 5 Credits	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

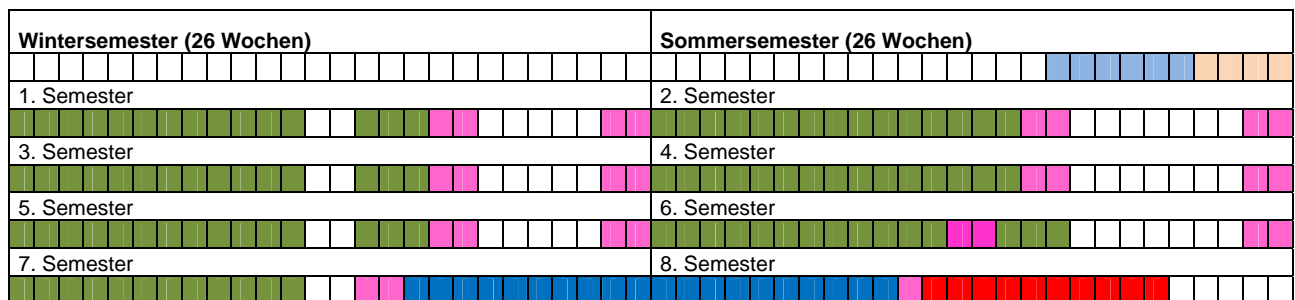


- Fachpraktikum (mindestens 6 Wochen), nach Möglichkeit vor Studienbeginn
- Vorkurs (fakultatives Vorbereitungsprogramm der Hochschule Anhalt insbesondere in Mathematik und Physik)
- Vorlesungen, Übungen, Praktikum, Projekte, Exkursionen
- Prüfungswoche(n)
- Berufspraktikum und BWL-online-Kurs (mindestens 18 Wochen)
- Bachelorabschlussarbeit (10 Wochen)
- Vorlesungsfreie Zeit/ Urlaub

Regelstudienverlauf (achtsemestriges Studium)

1. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
2. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
3. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
4. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
5. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
6. Semester	12 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen 3 Wochen Blockveranstaltung	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
7. Semester	12 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	20 Wochen Berufspraktikum, Mobilitätsfenster	2 Wochen Prüfungen	30 Credits
8. Semester	10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium		1 Woche Prüfungen, begleitende Lehrveranstaltungen als online-Kurse im Umfang von 15 Credits	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.



- Fachpraktikum (mindestens 6 Wochen), nach Möglichkeit vor Studienbeginn
- Vorkurs (fakultatives Vorbereitungsprogramm der Hochschule Anhalt insbesondere in Mathematik und Physik)
- Vorlesungen, Übungen, Praktikum, Projekte, Exkursionen
- Prüfungswoche(n)
- Berufspraktikum und Online-Kurs (mindestens 20 Wochen)
- Bachelorabschlussarbeit (10 Wochen)
- Vorlesungsfreie Zeit/ Urlaub

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

WIRTSCHAFTS- INGENIEURWESEN (WIW)

vom 06. Juni 2012

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster und Fachpraktikum
- § 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Arten der Prüfungsleistungen
- § 16 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 20 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 21 Zusatzmodulprüfungen
- § 22 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Bachelorprüfung

- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums
- § 29 Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit
- § 30 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 31 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 32 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 33 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 34 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsregelungen
- § 36 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

¹Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d. i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens fünf. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i. d. R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums ist es, durch Vermittlung und Aneignung von betriebswirtschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden die Absolventen zu befähigen, aufgrund ihrer interdisziplinären Ausbildung in vielen technischen und ökonomischen Arbeitsfeldern eingesetzt werden zu können, insbesondere aber dort, wo technisches und ökonomisches Denken simultan gefragt ist. Der ingenieurwissenschaftliche Teil des Studiums ist insbesondere geprägt von den Inhalten des klassischen Maschinenbaus. Schwerpunkt der betriebswirtschaftlichen Ausbildung ist die Aneignung von Fach- und Methodenwissen u. a. auf den Gebieten Marketing, Logistik, Controlling, Projekt- und Prozessmanagement. Zahlreiche Projekt- und Praxisphasen sowie die Vermittlung von Soft Skills ergänzen das Studium. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(4) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert

der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 18.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweis zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

§ 3

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 20.

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester (Anlage 5).

(2) Das Studium enthält Berufspraktika².

(3) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 7. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 210 Credits nachzuweisen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des

²An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer ausländischen Partnerhochschule treten, vgl. § 11 Absatz 4.

Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor – anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen

Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 15 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II.

Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichs jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben

haben (Bildungsausländer) belegen an Stelle der Fremdsprachenausbildung grundsätzlich Deutsch. Sofern die in Anlage 4 benannte Prüfung zum Regelstudienzeitpunkt nicht mit Erfolg abgelegt wird, ist die Teilnahme am Deutschunterricht im nachfolgenden Studienverlauf obligatorisch bis der Prüfungserfolg nachgewiesen ist.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteile des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als Online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen.

§ 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster und Fachpraktikum

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 18 Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

(4) An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine Studienphase an einer kooperierenden ausländischen Hochschule treten – Mobilitätsfenster. Dieses Studium soll in Umfang und Kreditierung dem Berufspraktikum entsprechen, Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen in Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Fachbereichen geregelt werden.

(5) Das Fachpraktikum ist eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von sechs Wochen. Es ist bis zum Ende des 3. Semesters nachzuweisen. Es wird empfohlen, das Fachpraktikum vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Berufsausbildungen und Dienstverhältnisse können ganz oder teilweise angerechnet werden.

(6) Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

§ 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

(1) Es sind verpflichtende Lehrveranstaltungen zur Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur einschließlich der Nutzung von Informationssystemen im Umfang von zwei Credits anzubieten.

(2) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen soll im Wahlpflichtbereich das Modul „studium generale“ im Umfang von fünf Credits absolviert werden. Bis zu drei Credits (ein Credit pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Die Komponenten der Absätze 1 und 2 können auch in einem Modul zusammengefasst werden.

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern. Negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 18. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 14

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen. Mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren, mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen sind letztmalig am **fünften** Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 17 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **zehnten** Kalendertag vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 15

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),

6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgeannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsen-

tation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 16

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 15 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gelten § 19 Absatz 1 und § 23.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten³ zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von zwei Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung müssen diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 15 Absatz 1 wird

³ Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
<u>1,3 = mindestens 90 Prozent</u>
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
<u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u>
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
<u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u>
3,7 = mindestens 55 Prozent
<u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u>
5,0 = < 50 Prozent

bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 20

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 21

Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 22

Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 13 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese

Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 29, 30, 33 und 34 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV. Bachelorprüfung

§ 26 Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. Prüfungsvorleistungen (Anlage 4),
5. der Nachweis des Berufspraktikums lt. Praktikumsordnung.

§ 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8-fache der Note nach Satz 1, dem 0,15-fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i. d. R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3
B	über	1,3 bis 2,0
C	über	2,0 bis 3,0
D	über	3,0 bis 3,7
E	über	3,7 bis 4,0

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

§ 29

Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **zehn** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 28 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 genügt.

§ 30

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Anfang des letzten Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 5. Fachsemesters gemäß Anlage 4 noch nicht erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 31

Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliogra-

phische Zusammenfassung abzugeben⁴. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 29 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 32

Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 18 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 18 Absatz 2.

§ 33

Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 26 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 18 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 18 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 34

Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt

⁴Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17. 06. 2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28. 01. 2010.

werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 19 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 28) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2012 in den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert werden, gültig.

§ 36 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 06.06.2012 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 13.06.2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 07.08.2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 55/2012 am 08.08.2012.

Köthen, den 07.08.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Bachelorurkunde

Bachelor's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (firstname)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich
**Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen**

verleiht aufgrund der
bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

den Bachelorgrad

Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
**Electrical, Mechanical
and Industrial Engineering**

has awarded the academic degree of

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

after the successful completion of examinations
following a course in

Management and Engineering.

Köthen, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan **Prof. Dr. Vorname Name**
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses **Prof. Dr. Vorname Name**
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen**

die Bachelorprüfung im Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's
Programme

Management and Engineering

in the Department of

**Electrical, Mechanical
and Industrial Engineering**

Gesamtnote der Bachelorprüfung X,y

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

Credits CCC

ECTS A...E

Köthen, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan **Prof. Dr. Vorname Name**
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses **Prof. Dr. Vorname Name**
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule
Compulsory Modules

PM 1
CS 1

·
·

PM n
CS n

Credits
Credits

Noten
Grades

C

X,y

C

X,y

Wahlpflichtmodule
Electoral Compulsory Modules

WPM 1
ECS 1

·
·

WPM n
ECS n

C

X,y

C

X,y

Thema der Bachelorarbeit:
Subject of the Bachelor Thesis:

Bachelorarbeit
Bachelor Thesis

C

X,y

Kolloquium
Colloquium

C

X,y

Zusatzmodule
Additional Modules

ZM 1
AS 1

·
·

ZM n
AS n

C

X,y

C

X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s. a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e. t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 3



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name	Mustermann
1.2 First Name	Max
1.3 Date, Place, Country of Birth	20. September 1993, Köthen, Germany
1.4 Student ID Number or Code	9 99 99 99

2 QUALIFICATION

2.1 Name of qualification	Bachelor of Engineering (B. Eng.)
2.2 Main fields of study	Management and Engineering
2.3 Institution awarding the qualification	Hochschule Anhalt Anhalt University of Applied Sciences
2.4 Institution administering studies	College of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
2.5 Language of instruction/examination	German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level	Bachelor
3.2 Official length of programme	Three and a half years, 210 ECTS-Credits
3.3 Prerequisites	Higher education

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of study	full time
-------------------	-----------

4.2 Programme prerequisites / qualification profile of the graduate

In the Bachelor's Program in Management and Engineering students are able to gain economic knowledge and technical skills. Due to their interdisciplinary education, the students are capable of working in many different technical and economic areas, particularly in those positions in which the application of both technical and economic thinking are required. The engineering part is characterized by contents of traditional mechanical engineering. The economical education is focused on the acquisition of technical and methodological knowledge in different areas such as marketing, logistics, controlling, project and process management. In addition to this comprehensive knowledge, graduates will obtain key qualifications and related social competences by working in numerous projects and completing different internships as well as being trained on soft skills in order to be aware of coherent interrelations, to act flexibly and to be able to take on leadership roles.

- With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:
- apply their knowledge of mechanical engineering and business management in the fields of Management and Engineering and be able to integrate their ideas and problem solving skills
- compile, assess and interpret relevant information
- make sound decisions with regard to discoveries concerning social, commercial, scientific and ethical issues
- sustain the momentum of independent learning processes
- formulate and argue professional opinions/criteria
- be able to interact with professionals and non-professionals on a professional level
- work on an interdisciplinary level and have the capability to take on responsibility in a team.

4.3.1 Programme details

See transcript for list of courses and grades as well as the Certificate of Examination for a Bachelor's Degree, including the subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

A	best 10 %
B	next 25 %
C	next 30 %
D	next 25 %
E	last 10 % of Graduates.

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission to Master-level study programmes with specific additional requirements, depending on the institution.

5.2 Professional status

In the course the students have acquired process engineering/methodical, strategic and technological competence. Graduates have the ability to work in almost every business and technical area of activity and leading position. They know the fundamentals in the fields of logistics, materials management, supply chain management, production planning, marketing and sale, controlling, utilities management, environmental management and project and quality management. In addition to subject-related knowledge, students have acquired social competence and the ability to work in teams. So, in the context of projects, they have the potential to contribute to business decision making processes.

This includes the right to hold the professional title of Engineer.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Accredited on...

6.2 Further information sources

About the institution and the programme: www.hs-anhalt.de

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelor's Degree Certificate of YYYY-MM-DD
- Certificate of Examination for a Bachelor's Degree of YYYY-MM-DD

Köthen, YYYY Month DD

(Seal/Stamp)

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen**

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Modulabschluss: K Klausur
 M mündliche Prüfung
 PRO Projekt
 B Beleg
 P Präsentation
 PK Präsentation und Kolloquium
 oP ohne Prüfung
 H Hausarbeit
 Ba Bachelorarbeit

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
 TN80 Teilnahmenachweis 80 %

Abkürzungen: RS Regelsemester
 V Anzahl der Vorlesungsstunden pro Woche
 Ü Anzahl der Übungsstunden pro Woche
 P Anzahl der Praktikumsstunden pro Woche
 SWS Semesterwochenstunden bezogen auf 15 Wochen
 Cr Credits = Workload der Studierenden in ECTS-Punkten

Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau)

Credits	5	10	15	20	25	30
1	Mathematik (mit MB)	Physik (mit MB)	Technische Mechanik	Werkstofftechnik (mit MB)	SoftSkills	ABWL
2		Kostenmanagement				Marketing/Vertrieb
3	Controlling	Grdl. Informatik (mit SOT)	ET (mit MB)	CAD (mit SOT)	Spanlose Fertigung	Spanende Fertigung
4	Unternehmensplanung	Maschinenelemente (mit MB)	Unternehmenslogistik	Thermodynamik (mit MB)	MSR (mit MB)	Projekt- und Qualitätsmanagement
5	Berufspraktikum				Recht (Online)	Rechnungswesen (Online)
6	WPM	WIW-Seminar	Wirtschaftsinformatik	Investition und Finanzierung	Wirtschaftsstatistik	Investitionsgüter-Marketing
7	WPM	WPM	Projekte / Praktika	Bachelorarbeit und Kolloquium		

Math.-naturwiss. Gdlg.

Wahlpflichtmodule

Ingenieurwiss. Module

Berufspraktikum

Wirtschaftswiss. Module

Abschlussarbeit

übergreifende Module

Soft Skills besteht aus Fremdsprache, Literatur- und Fachinformationssysteme, Selbstorganisation und Lerntechniken und Standardsoftware

Anlage 4: Studienplan des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

B. Eng. in WIW	SWS	Cr	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.			GesStd							
			15 Wochen			15 Wochen			15 Wochen			15 Wochen			15 Wochen			15 Wochen			8 Wochen										
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P		V	Ü	P				
Grundlagenmodule																															
Mathematik 1	5	5	3	2	0	5																		75							
Mathematik 2	5	5					3	2	0	5														75							
Physik	4	5	2	1	1	5																	60								
Grundlagen der Informatik	4	5								2	0	2	5										60								
Summe	18	20				10				5			5			0			0			0	0	270							
Betriebswirtschaftliche Module																															
ABWL	4	5	4	0	0	5																	60								
Marketing/Vertrieb	4	5					2	2	0	5													60								
Kostenmanagement	4	5					2	2	0	5													60								
Controlling	4	5								2	2	0	5										60								
Unternehmensplanung	4	5											2	2	0	5							60								
Investitionsgütermarketing	4	5																2	2	0	5		60								
Unternehmenslogistik	4	5											2	0	2	5							60								
Investition und Finanzierung	4	5																2	2	0	5		60								
Recht (Online)	0	5															0	0	0	5			0								
Rechnungswesen (Online)	0	5															0	0	0	5			0								
Wirtschaftsinformatik	4	5																		2	2	0	5	60							
Wirtschaftsstatistik	4	5																		2	2	0	5	60							
Summe	40	60				5				10			5			10			10			20	0	600							
Ingenieurmodule (Maschinenbau)																															
Technische Mechanik 1	5	5	3	2	0	5																	75								
Technische Mechanik 2	5	5					3	2	0	5													75								
Werkstofftechnik	8	10	2	1	1	5	2	1	1	5													120								
Computer Aided Design	4	5								2	0	2	5										60								
Thermodynamik	4	5											2	2	0	5							60								
Grundlagen der Elektrotechnik	5	5								3	1	1	5										75								
Mess- Steuer- u.Regelungstechnik	4	5											3	0	1	5							60								
Spanlose Fertigung	4	5								2	0	2	5										60								
Spanende Fertigung	4	5								2	0	2	5										60								
Maschinenelemente	5	5											3	2	0	5							75								
Summe	48	55				10				10			20			15			0			0	720								
Fachübergreifende Module																															
Soft Skills	8	10	1	4	0	5	0	2	1	5				2	2	1	5						120								
Projekt- und Qualitätsmanagement	5	5																					75								
Projekte/Praktika an Hochschule	4,3	5																				8	5	64							
WIW-Seminar	2	5																	0	2	0	5	30								
Summe	19,3	25				5				5			0			5			0			5	5	289							
Wahlpflichtmodule																															
Wahlpflichtmodul 1	4	5																2	2	0	5			60							
Wahlpflichtmodul 2	4,3	5																				4	4	0	5	64					
Wahlpflichtmodul 3	4,3	5																				4	4	0	5	64					
Summe	12,5	15				0				0			0								5			10	188						
Berufspraktikum																															
Praktikum 5. Semester	-	20																						0							
Summe	0	20				0				0			0								20			0	0						
Abschlussarbeit																															
Bachelorarbeit		12																						12							
Kolloquium		3																						3							
Summe		15				0				0			0								0			15	0						
Gesamtsumme																															
Gesamtsumme	137,8	210	15	10	2	30	12	11	2	30	13	3	9	30	14	8	4	30	0	0	0	30	10	12	0	30	8	8	8	30	2067
Wahlpflichtmodule																															
Maschinenelemente 2	5	5																		3	2	0	5		75						
Strömungsmechanik	4	5																		2	2	0	5		60						
Projektarbeit	4,3	5																					0	0	8	5	64				
Existenzgründung	4,3	5																					4	4	0	5	64				
Fertigungssimulation mit Plant Simulation	4,3	5																					4	0	4	5	64				

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden bezogen auf 15 Wochen
 Cred. = Cr = Workload der Studierenden in ECTS-Credits

V = Vorlesung Ü = Übung P = Praktikum
 GesStd = Lehrveranstaltungsstunden á 45 Minuten

Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ab Matrikel 2012

Prüfungsmodule	Compulsory Modules	Studentafel					Prüfungen		
		RS	V	Ü	P	Credits	Prüfungs- vorleistung	Art der Prüfung	Dauer
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement	3.	-	-	-	-	1 LNw	-	-
Mathematik 1	Mathematics 1	1.	3	2	0	5		K	120 min
Mathematik 2	Mathematics 2	2.	3	2	0	5	1)	K	120 min
Physik	Physics	1.	2	1	1	5	1 LNw	K	120 min
Grundlagen der Informatik	Fundamentals of Computer Science	3.	2	0	2	5	1 LNw	K	120 min
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Business Administration	1.	4	0	0	5	1 LNw	K	120 min
Marketing und Vertrieb	Marketing and Sales	2.	2	2	0	5		K	120 min
Kostenmanagement	Cost Management	2.	2	2	0	5	1 LNw	oP	
Controlling	Controlling	3.	2	2	0	5		K	120 min
Unternehmensplanung	General Management	4.	2	2	0	5		K	120 min
Investitionsgütermarketing	Industrial Marketing	6.	2	2	0	5		K	120 min
Unternehmenslogistik	Corporate Logistics	4.	2	0	2	5	1 LNw	M	20 min
Investition und Finanzierung	Finance	6.	2	2	0	5		K	120 min
Recht (Online)	Law (Online)	5.	0	0	0	5	1 LNw	oP	
Externes Rechnungswesen (Online)	External Accounting (online)	5.	0	0	0	5	1 LNw	oP	
Wirtschaftsinformatik	Business Computer Science	6.	2	2	0	5		K	120 min
Wirtschaftsstatistik	Business Statistics	6.	2	2	0	5		K	120 min
Technische Mechanik 1	Technical Mechanics 1	1.	3	2	0	5	1 LNw	K	90 min
Technische Mechanik 2	Technical Mechanics 2	2.	3	2	0	5	1)	K	90 min
Werkstofftechnik	Material Engineering	1.	2	1	1	10	1 LNw		
Computer Aided Design	Computer Aided Design	2.	2	1	1		1 LNw	K	120 min
Thermodynamik	Thermodynamics	3.	2	0	2	5		K	120 min
Grundlagen der Elektrotechnik	Electrical Engineering	4.	2	2	0	5		K	120 min
Mess-, Steuer- u. Regelungstechnik	Instrumentation and Control Technology	3.	3	1	1	5		K	120 min
Spanlose Fertigung	Non-cutting Manufacturing	4.	3	0	1	5	1 LNw	K	120 min
Spanende Fertigung	Metal-Cutting Manufacturing	3.	2	0	2	5	1 LNw	K	120 min
Maschinenelemente	Machine Components	4.	3	2	0	5		K	90 min
Soft Skills	Soft Skills	1.	1	4	0	10	LNw, TN		2)
Projekt- und Qualitätsmanagement	Project Management and Quality Management	2.	0	2	1		2 LNw	K	90 min
Projekte/Praktika	Projects/Work placements	4.	2	2	1	5		K	120 min
Seminar Wirtschaftsingenieurwesen	Module Industrial Engineering	7.	0	0	8	5		PRO	
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Modules 1	6.	0	2	0	5		H+PK	
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Modules 2	6.	2	2	0	5		3)	
Wahlpflichtmodul 3	Electoral Compulsory Modules 3	7.	4	4	0	5		3)	
Berufspraktikum	Work Experience and external accounting	7.	4	4	0	5		3)	
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis	5.	0	0	0	20	4)	H+PK	
Kolloquium	Colloquium	7.	0	0	0	15	§ 30	H	
Summen		7.	0	0	0		§ 33 (1)	PK	30 min
			72	52	25	210			
						149			

Wahlpflichtmodule	Compulsory Modules	Studentafel					Prüfungen		
		RS	V	Ü	P	Credits	Prüfungs- vorleistung	Art der Prüfung	Dauer
Strömungsmechanik	Fluid Mechanics	6.	2	2	0	5		K	120 min
Maschinenelemente 2	Machine Components 2	6.	3	2	0	5		K	90 min
Projektarbeit	Project Work	7.	0	0	8	5		PRO	
Existenzgründung	Entrepreneurship	7.	4	4	0	5		H	
Studium Generale	General course of studies	7.	0	0	0	5		TN80	oP
Fertigungssimulation mit Plant Simulation	Production Simulation with Plant Simulation	7.	4	0	4	5		K	90 min

sowie aktualisiertes Angebot³⁾

¹⁾ Abschluss des vorangegangenen Moduls dieses Faches ist Prüfungsvorleistung

²⁾ Soft Skills besteht aus Literatur- und Fachinformationssysteme, Selbstorganisation u. Lerntechniken, Standardsoftware und Fremdsprache: für Bildungsinländer: "Englisch", für Bildungsausländer: "Deutsch als Fremdsprache"

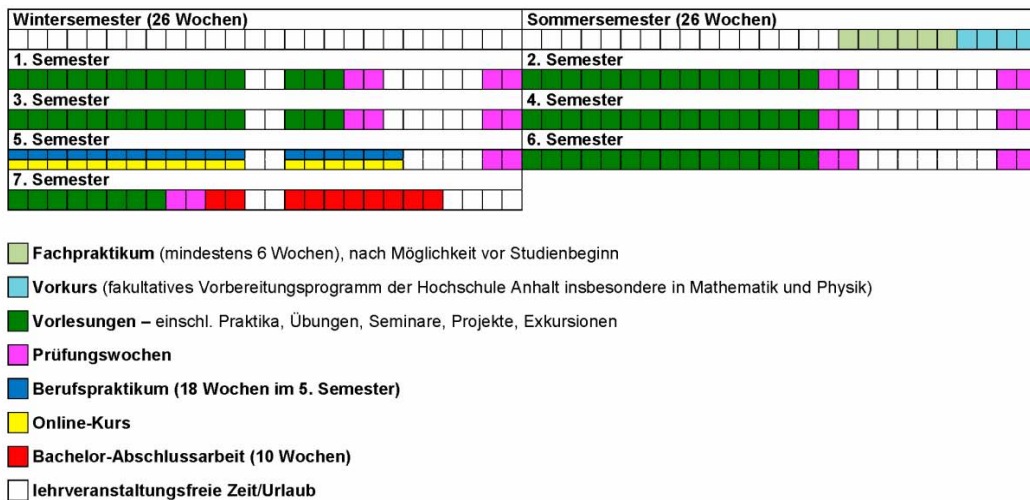
³⁾ siehe aktuelle Liste der Wahlpflichtmodule des Fachbereichs EMW

⁴⁾ Nachweis des Fachpraktikums

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen	30 Credits
5. Semester	18 Wochen Berufspraktikum, begleitende Lehrveranstaltungen als Online-Kurse im Umfang von 10 Credits, Mobilitätsfenster	1 x 2 Wochen Prüfungen	30 Credits
6. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen	30 Credits
7. Semester	8 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	1 x 2 Wochen Prüfungen	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.



Hochschule Anhalt

**PRÜFUNGS- UND STUDIEN-
ORDNUNG**

**zur Erlangung des akademischen
Grades**

MASTER

für den Fernstudiengang

**ELEKTRO- UND
INFORMATIONSTECHNIK
(MEF)**

vom 20. Juni 2012

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 (entfällt)

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Arten der Prüfungsleistungen
- § 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 20 Zusatzmodulprüfungen
- § 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Masterprüfung

- § 25 Bestandteile der Masterprüfung
- § 26 Gesamtnote der Masterprüfung

V. Masterarbeit und Kolloquium

- § 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
- § 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
- § 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 31 Bewertung der Masterarbeit
- § 32 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 (entfällt)
- § 35 In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

**I.
Allgemeiner Teil**

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in einem der Bachelorstudiengängen Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Medientechnik, Fernstudium Elektrotechnik oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern sowie eine darauf aufbauende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr. Die Zulassung erfolgt durch ein Feststellungsverfahren auf Basis der aktuellen „Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderer Eignungsvoraussetzung“.

(2) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d. i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens fünf. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i. d. R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 20 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 500 bis 600 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen, vertieften Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden auf den Gebieten der allgemeinen Elektrotechnik, der Mikroprozessoren und deren Programmierung, Einsatz und Anwendung die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben in der Elektro- und Informationstechnikindustrie sowie zur Aufnahme einer Promotion.

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im weiterbildenden Studiengang Elektro- und

Informationstechnik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Masterarbeit und dem Kolloquium. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweise zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

**Master of Engineering
(M. Eng.).**

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 19.

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung sechs Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 120 Credits nachzuweisen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungs-

ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die, durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen

nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichs jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben (Bildungsausländer) belegen an Stelle der Fremdsprachenausbildung grundsätzlich Deutsch.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteile des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein Multimedia-PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen muss der Studierende erbringen.

§ 11 (entfällt)

III.

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern. Negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu

den Prüfungen und den Leistungsnachweisen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren, mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen sind letztmalig am **fünften** Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 17 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **zehnten** Kalendertag vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 14 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9)

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und/oder konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visueller Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse gel-

tend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 22.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten² zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Ab-

² Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 =	mindestens 95 Prozent
1,3 =	<u>mindestens 90 Prozent</u>
1,7 =	mindestens 85 Prozent
2,0 =	mindestens 80 Prozent
2,3 =	<u>mindestens 75 Prozent</u>
2,7 =	mindestens 70 Prozent
3,0 =	mindestens 65 Prozent
3,3 =	<u>mindestens 60 Prozent</u>
3,7 =	mindestens 55 Prozent
4,0 =	<u>mindestens 50 Prozent</u>
5,0 =	< 50 Prozent

schnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von zwei Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 20 Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 12

Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen, für Studierende, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages von anderen Hochschulen kommen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV. Masterprüfung

§ 25 Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. die Leistungsnachweise (Anlage 4).

§ 26 Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7fache der Note nach Satz 1, dem 0,25fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i. d. R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

V. Masterarbeit und Kolloquium

§ 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

§ 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **30** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 genügt.

§ 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 3. Fachsemesters gemäß Anlage 4 noch nicht erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 30

Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form zweifach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben³. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 28 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 31

Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten muss dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 17 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

§ 32

Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 25 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloqu-

ium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 33

Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

VI.

Schlussbestimmungen

§ 34

(entfällt)

§ 35

In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft. Die Erstimmatrikulation erfolgt ab dem Wintersemester 2013/2014.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 20.06.2012, des Senates der Hochschule Anhalt vom 18.07.2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 07.08.2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 55/2012 am 08.08.2012.

Köthen, den 07.08.2012

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

³ Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009. Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde

Master's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich

Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Fernstudiengang

Elektro- und Informationstechnik

den Mastergrad
Master of Engineering (M. Eng.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
**Electrical, Mechanical
and Industrial Engineering**

has awarded the academic degree of
Master of Engineering (M. Eng.).

after the successful completion of examinations
following a course in

Electrical and Computer Engineering

Köthen, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan **Prof. Dr. Vorname Name**
Dekan

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses **Prof. Dr. Vorname Name**
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung

Certificate of Examination for a Master's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen**

die Masterprüfung im Fernstudiengang

Elektro- und Informationstechnik

bestanden.

has passed all examinations on the Master's
Programme

Electrical and Computer Engineering

in the Department of

**Electrical, Mechanical
and Industrial Engineering**

Gesamtnote der Masterprüfung

Final Grade of Examination for a Master's Degree

X,y

Credits

CCC

ECTS

A...E

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan **Prof. Dr. Vorname Name**
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses **Prof. Dr. Vorname Name**
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule
Compulsory Modules

PM 1
CS 1
.
.
.
PM n
CS n

Credits	Noten
Credits	Grades

C	X,y
C	X,y

Wahlpflichtmodule

Electoral Compulsory Modules

WPM 1
ECS 1
.
.
.
WPM n
ECS n

C	X,y
C	X,y

Thema der Masterarbeit:
Subject of the Master Thesis:

Masterarbeit
Master Thesis

C	X,y
---	-----

Kolloquium
Colloquium

C	X,y
---	-----

Zusatzmodule

Additional Modules

ZM 1
AS 1
.
ZM n
AS n

C	X,y
C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 3



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

- | | | |
|-----|-------------------------------|-------------------------------------|
| 1.1 | Family Name | Mustermann |
| 1.2 | First Name | Max |
| 1.3 | Date, Place, Country of Birth | 20. September 1992, Köthen, Germany |
| 1.4 | Student ID Number or Code | 9 99 99 99 |

2 QUALIFICATION

- | | | |
|-----|--|--|
| 2.1 | Name of qualification | Master of Engineering (M. Eng.) |
| 2.2 | Main fields of study | Electrical and Computer Engineering |
| 2.3 | Institution awarding the qualification | Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences |
| 2.4 | Institution administering studies | College of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering |
| 2.5 | Language of instruction/examination | German |

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

- | | | |
|-----|------------------------------|---|
| 3.1 | Level | Master |
| 3.2 | Official length of programme | Three years, 120 ECTS-Credits |
| 3.3 | Prerequisites | One of the following degrees: Bakkalaureus/Bachelor degree (three years); Magister/Master degree; Diplom in Elektro- und Informationstechnik or in appropriate related field or foreign equivalent. |

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

- | | | |
|-----|---------------|-----------|
| 4.1 | Mode of study | part time |
|-----|---------------|-----------|

4.2 Programme prerequisites / qualification profile of the graduate

In the Master's Programme for electrical and computer engineering students are taught comprehensively in the study of the following disciplines: technical engineering, mathematics and the natural sciences in order to enable the graduates to operate scientifically and responsibly in their future professions. In particular, students will be put in a position to take into consideration new findings in engineering and information technology and be able to apply the demands in commercial, ecological and safety related components in the fields of electrical engineering, electronics and information technology.

Students learn analysis and design of electrical and electronic components and systems, processes in production, operation and monitoring as well as the selection of facilities and equipment.

The students possess in-depth knowledge and a sound background in a range of techniques in the above mentioned areas of competence which were obtained during team projects where students were encouraged to design, develop and operate components and systems. In particular they are able to adjust to technological changes very quickly.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of research, product development, maintenance and operation in the fields of electrical engineering, electronics and information technology and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

7.3 Programme details

See transcript for list of courses and grades as well as the Certificate of Examination for a Master's Degree including the subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

A	best 10 %
B	next 25 %
C	next 30 %
D	next 25 %
E	last 10 % of Graduates.

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The master's degree entitles students to apply for a position in a doctoral programme.

5.2 Professional status

Graduates of the Master's programme are competent in all aspects relating to the development of electrical engineering, electronics and information technology.

This includes the right to hold the professional title of Engineer.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Accredited on...

6.2 Further information sources

About the institution and the programme: www.hs-anhalt.de

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Master's Degree Certificate of YYYY-MM-DD
- Certificate of Examination for a Master's Degree of YYYY-MM-DD

Köthen, YYYY Month DD

(Seal/Stamp)

Chair of the Examinations Committee Prof. Dr. <first name> <surname>

Studien- und Prüfungsplan für den Fernstudiengang Master Elektro- und Informationstechnik (MEF)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Kreditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium.

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	PK	Präsentation und Kolloquium
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
begleitende und Vorleistungen:	LNW	Leistungsnachweis
	PVL	Prüfungsvorleistung
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	TN 90	Teilnahmenachweis 90 %
Abkürzungen:	RS	Regelsemester
	RPS	Regelprüfungssemester

Semester	Credits																			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1.	Qualitäts- und Projektmanagement					Wahlpflichtmodul 1					Signaltheorie					Hochfrequenztechnik				
2.	Softwaredesign					Sensor- und Aktortechnik					Statistische Methoden in der Informationstechnik					Optische Übertragungssysteme				
3.	Hardware-Software-Codesign					Leistungselektronik 2					Wahlpflichtmodul 2					Computernetze 2				
4.	Echtzeitsysteme					Mechatronik					Wahlpflichtmodul 3					Mobile Kommunikation				
5.	Systemprogrammierung					Regelungstechnik 2					Masterarbeit									
6.	und Kolloquium																			

	Credits	Anteile
Grundlagen-Module	15	13%
Informationstechnik-Module	20	17%
Kommunikationstechnik-Module	15	13%
Automatisierungstechnik-Module	20	17%
Softskills	5	4%
Wahlpflichtmodule	15	13%
Masterarbeit und Kolloquium	30	25%
	120	100%

Anlage 4: Fernstudiengang Master Elektro- und Informationstechnik

M. Eng. in EIT (Fernstudium)	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Cred.	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
				h.	Cr.	h.	Cr.	h.	Cr.	h.	Cr.	h.	Cr.	h.	Cr.

Grundlagenmodule

G1 - Signaltheorie	22	128	5	22	5										
G2 - Hochfrequenztechnik	22	128	5	22	5										
G3 - Statistische Methoden in der Informationstechnik	22	128	5			22	5								
Summe	66	384	15												

Informationstechnik

I1 - Softwaredesign	22	128	5			22	5								
I2 - Hardware-Software-Codesign	22	128	5					22	5						
I3 - Echtzeitsysteme	22	128	5							22	5				
I4 - Systemprogrammierung	22	128	5									22	5		
Summe	88	512	20												

Kommunikationstechnik

K1 - Optische Übertragungssysteme	22	128	5			22	5								
K2 - Computernetze 2	22	128	5					22	5						
K3 - Mobile Kommunikation	22	128	5							22	5				
Summe	66	384	15												

Automatisierungstechnik

A1 - Sensor- und Aktortechnik	22	128	5			22	5								
A2 - Leistungselektronik 2	22	128	5					22	5						
A3 - Mechatronik	22	128	5							22	5				
A4 - Regelungstechnik 2	22	128	5									22	5		
Summe	88	512	20												

Fachübergreifende Module

S1 - Qualitäts- und Projektmanagement	24	126	5	24	5										
Summe	24	126	5												

Wahlpflichtmodule

W1	22	128	5	22	5										
W2	22	128	5					22	5						
W3	22	128	5							22	5				
Summe	66	384	15												

Abschlussarbeit

Masterarbeit	0	750	25											10	15
Kolloquium	2	148	5												5
Summe	2	898	30												

Gesamtsumme	400	3200	120	90	20	88	20	88	20	88	20	44	20	0	20
--------------------	------------	-------------	------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	----------	-----------

Wahlpflichtmodule

Betriebswirtschaft	24	126	5	24	5										
Robotik	22	128	5	22	5										
Simulation	22	128	5					22	5						
Kommunikationsnetze	22	128	5					22	5						
Patentrecht	22	128	5							22	5				
Projektarbeit	8	142	5							8	5				

Legende:

h. = Präsenzstunden (45 min)

Cr. = Workload der Studierenden in ECTS-Cr

Anlage 4: Fernstudiengang Master Elektro- und Informationstechnik

Module	Modules
Signaltheorie	Signal Theory
Hochfrequenztechnik	High Frequency Technology
Statistische Methoden in der Informationstechnik	Statistical Methods in the Information Technology
Softwaredesign	Software Design
Hardware-Software-Codesign	Hardware Software Codesign
Echtzeitsysteme	Real-Time Systems
Systemprogrammierung	System Programming
Optische Übertragungssysteme	Optical Transmission Systems
Computernetze	Computer Network
Mobile Kommunikation	Mobile Communication
Sensor- und Aktortechnik	Sensor and Actuator Engineering
Leistungselektronik	Power Electronics
Mechatronik	Mechatronics
Regelungstechnik	Control Engineering
Qualitäts- und Projektmanagement	Quality and Project Management
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subject 1
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subject 2
Wahlpflichtmodul 3	Electoral Compulsory Subject 3
Masterarbeit	Master Thesis
Kolloquium	Colloquium

Tafel der Prüfungen						
RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende Leistungen	
1.	B	-	100%	Signaltheorie	1 LNW	Signaltheorie
1.	K	120 min	100%	Hochfrequenztechnik	1 LNW	Hochfrequenztechnik
2.	M	30 min	100%	Statistische Methoden in der Informationstechnik	keine	-
2.	K	120 min	100%	Softwaredesign	1 LNW	Softwaredesign
3.	B	-	100%	Hardware-Software-Codesign	keine	-
4.	K	120 min	100%	Echtzeitsysteme	1 LNW	Echtzeitsysteme
5.	K	120 min	100%	Systemprogrammierung	1 LNW	Systemprogrammierung
2.	K	120 min	100%	Optische Übertragungssysteme	1 LNW	Optische Übertragungssysteme
3.	K	120 min	100%	Computernetze	1 LNW	Computernetze
4.	M	20 min	100%	Mobile Kommunikation	1 LNW	Mobile Kommunikation
2.	M	30 min	100%	Sensor- und Aktortechnik	1 LNW	Sensor- und Aktortechnik
3.	K	120 min	100%	Leistungselektronik	1 LNW	Leistungselektronik
4.	K	120 min	100%	Mechatronik	1 LNW	Mechatronik
5.	B	-	100%	Regelungstechnik	1 LNW	Regelungstechnik
1.	H	-	50%	Qualitätsmanagement	keine	-
1.	B	-	50%	Projektmanagement	keine	-
1.	-	-	100%	Prüfung siehe Wahlpflichtmodule	-	-
3.	-	-	100%	Prüfung siehe Wahlpflichtmodule	-	-
4.	-	-	100%	Prüfung siehe Wahlpflichtmodule	-	-
5./6.	H	-	100%	Masterarbeit	§ 25	-
6.	PK	-	100%	Kolloquium	§ 32 (1)	-

Wahlpflichtmodule	Electoral Compulsory Modules
Betriebswirtschaft	Business Administration
Robotik	Robotics
Simulation	Simulation
Kommunikationsnetze	Communications Network
Patentrecht	Patent Law
Projektarbeit	Project Work

Tafel der Prüfungen						
RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende Leistungen	
1.	R	-	30%	Wirtschaftsrecht	keine	-
	K	60 min	35%	Betriebswirtschaft für Ingenieure	keine	-
	K	60 min	35%	Unternehmensführung	keine	-
1.	K	120 min	100%	Robotik	1 LNW	Robotik
3.	B	-	100%	Simulation	1 LNW	Simulation
3.	M	20 min	100%	Kommunikationsnetze	1 LNW	Kommunikationsnetze
4.	M	20 min	100%	Patentrecht	1 LNW	Patentrecht
4.	PRO	-	100%	Projekt	keine	-

Regelstudienverlauf

1. Semester	4 x Freitag und Sonnabend – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	eine Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	20 Credits
2. Semester	4 x Freitag und Sonnabend – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	eine Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	20 Credits
3. Semester	4 x Freitag und Sonnabend – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	eine Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	20 Credits
4. Semester	4 x Freitag und Sonnabend – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	eine Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	20 Credits
5. Semester	2 x Freitag und Sonnabend – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	eine Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	10 Credits
5. / 6. Semester	30 Wochen Masterarbeit (nebenberuflich mit 21 ... 25 Stunden Workload pro Woche) Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.